

# Beschlüsse

---

Mindestanforderungen  
an die örtliche Landschaftsplanung

**LANA**

Länderarbeitsgemeinschaft für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

Herausgegeben vom  
Umweltministerium Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart

**Mindestanforderungen  
an den Inhalt der flächendeckenden  
örtlichen Landschaftsplanung**

Auftraggeber:

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und  
Erholung (LANA)

Stuttgart, Dezember 1995

## Inhaltverzeichnis

Vorbemerkung

Einleitung

### I. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft

1. Allgemeine Darstellung
2. Besondere Darstellung
  - 2.1 Arten und Lebensgemeinschaften
  - 2.2 Landschaftsbild und Landschaftserleben
  - 2.3 Boden
  - 2.4 Wasser
  - 2.5 Klima

### II. Angestrebter Zustand von Natur und Landschaft

1. Leitbild (allgemeine Entwicklungsziele)
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklungsteil des Landschaftsplanes)
  - 2.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
  - 2.2 Anforderungen an Flächen mit besonderen Freizeit- und Erholungsfunktionen
  - 2.3 Anforderungen an die Siedlungsstruktur und -entwicklung
  - 2.4 Anforderungen an landwirtschaftliche Flächennutzungen
  - 2.5 Anforderungen an Waldflächen
  - 2.6 Anforderungen an Flächen für die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe
  - 2.7 Anforderungen an Flächen für sonstige Nutzungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehr

Anmerkungen zur Akzeptanz von Landschaftsplänen



## Vorbemerkung

Zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft bedarf es konzeptionell und umsetzungsorientierter Kenntnisse über die Funktionen des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge. Der Zustand der Schutzgüter ist Ausgangspunkt für flächendeckende Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im unbesiedelten und besiedelten Bereich.

Die LANA hat ihren Arbeitskreis "Landschaftsplanung" beauftragt, auf der Grundlage der "Lübecker Grundsätze des Naturschutzes" (LANA-Schriftenreihe Band 3) und als ein Eckpunkt insbesondere für die erforderliche Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes "Mindestanforderungen an den Inhalt der örtlichen Landschaftsplanung" zu erstellen.

Die vorliegenden Mindestanforderungen beschreiben - unbeschadet weitergehender Länderregelungen - die notwendigen Ansprüche an die örtliche Landschaftsplanung, damit diese zu einem effektiven, auf die Gesamtlandschaft gerichteten Instrument des Naturschutzes fortentwickelt werden kann. Eine ökologisch verträgliche Raumnutzung ist nur zu erreichen, wenn dabei funktionale Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gibt der örtliche Landschaftsplan Leitbilder, naturschutzfachliche Grundlagen und abwägungsrelevante Materialien.

Die Länder wurden gebeten, die "Mindestanforderungen" in Modellvorhaben anzuwenden und über die Ergebnisse zu berichten.

Die von der LANA zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eingebrachten Formulierungsvorschläge zu den Mindestanforderungen an eine vorbildliche Landschaftsplanung sind im derzeitigen Referentenentwurf zur Bundesnaturschutzgesetz-Novelle weitgehend berücksichtigt.

Die LANA dankt dem Arbeitskreis "Landschaftsplanung" unter dem Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein für die Erarbeitung der "Mindestanforderungen an den Inhalt der örtlichen Landschaftsplanung".

Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz,  
Landschaftspflege und Erholung (LANA)

Mindestanforderungen an den Inhalt der flächendeckenden  
örtlichen Landschaftsplanung

**Einleitung**

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, konzeptionell und umsetzungsorientiert Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für eine langfristige und umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Natur und Landschaft aufzuzeigen, um einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern und die Erholungsvorsorge gewährleisten zu können. Dazu bedarf es entsprechender Kenntnisse über den Zustand der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie der auf sie wirkenden Einflüsse.

Die fachlichen Inhalte der Landschaftsplanung leiten sich aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab (§§ 1, 2 BNatSchG, Ländergesetze).

Aufgrund der mit den Raumnutzungen verbundenen unterschiedlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege nur zu erreichen sein, wenn ausreichend großflächige, naturnahe und vielfältige Lebensräume geschaffen, die Raumnutzungen ökologisch verträglich ausgerichtet und dabei die funktionalen Zusammenhänge insgesamt gewährleistet werden.

Landschaftsplanerische Aussagen basieren auf Potentialerfassungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes im Plangebiet.

Bei der Bewertung der einzelnen Potentiale sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugrunde zu legen. Anhand welcher Kriterien und Sachverhalte diese Bewertung im Regelfall erfolgen kann, zeigen die nachstehenden Mindestanforderungen in Ziffer I auf. Einer weiterhin erforderlichen, einzelfallbezogenen Prüfung bleibt jedoch vorbehalten zu entscheiden, ob auf bestimmte Erhebungen und Bewertungen verzichtet werden kann oder darüber hinausgehende Erhebungen und Bewertungen erforderlich werden.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, daß die Erhebungen und Bewertungen der jeweiligen Planungsebene und dem zugehörigen Maßstab entsprechen. Die Mindestanforderungen beschreiben die notwendigen qualitativen Ansprüche an die örtliche Landschaftsplanung und sollen gleichzeitig dazu beitragen, einen unangemessen hohen Erhebungsaufwand zu vermeiden.

Der örtliche Landschaftsplan liefert auch für die Bewältigung der Eingriffsregelung (§§ 8, 8a BNatSchG) wesentliche naturschutzfachliche Grundlagen. Insbesondere stellt der Landschaftsplan für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und auf der Vorhabenebene abwägungsrelevantes Material zur Verfügung.

In Abhängigkeit von dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad der Bestandserhebungen und -bewertungen können Aussagen zur Eingriffserheblichkeit und zu der im Rahmen der Bauleit- bzw. Fachplanung vorzubereitenden Kompensation geplanter absehbarer Raumansprüche abgeleitet werden.

Mit den Darstellungen des Leitbildes und der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gibt der Landschaftsplan darüber hinaus wichtige Hinweise für eine inhaltliche, räumliche und zeitliche Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Insoweit erfüllt der Landschaftsplan auch für die Eingriffsregelung seine Funktion als konzeptionelle naturschutzfachliche Planungsgrundlage.

Der Landschaftsplan kann diese Aufgabe nur lösen, wenn im Planungsprozeß eine Rückkoppelung mit geplanten und absehbaren Nutzungsansprüchen gewährleistet ist.

## **I. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft**

### **1. Allgemeine Darstellung**

Neben einer allgemeinen Darstellung der abiotischen und biotischen Naturgüter sowie der Landschaft, die bei der nachstehenden Beschreibung der Mindestanforderungen unberücksichtigt bleibt, sind in der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung im Grundlagenteil regelmäßig mindestens die in Ziff. I.2 genannten Darstellungen über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft in Text und Karten im Maßstab des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

### **2. Besondere Darstellung**

#### **2.1 Arten und Lebensgemeinschaften**

- Darstellung von schutzwürdigen Lebensräumen mit örtlich, regional und landesweit bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften anhand einer flächendeckend dargestellten Biotop-/Nutzungstypenkartierung (z. B. i.S. der Kartieranleitung (Drachenfels, o.v. (Bearb.) 1992: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a

BNatSchG geschützten Biotop, Stand Oktober 1992); darzustellen sind die Typen als Haupteinheiten). Auf Länderebene vorliegende Kartierschlüssel sind entsprechend heranzuziehen.

- Darstellung der nach Naturschutzrecht besonders geschützten Lebensräume, einschließlich der nach § 20 c BNatSchG geschützten Biotop.
- Darstellung von sonstigen Flächen mit besonderer Bedeutung für gefährdete Arten anhand der Standorteigenschaften und ggf. weiterer vorliegender Daten über Artenvorkommen.
- Darstellung von belasteten oder entwicklungsbedürftigen Lebensräumen anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung sowie vorhandener Unterlagen der landesweiten Biotopkartierung und vorhandener Unterlagen zu Artenvorkommen.

## 2.2 Landschaftsbild und Landschaftserleben

- Darstellung der Landschaftsteile im besiedelten und unbesiedelten Bereich mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere aufgrund landschaftsprägender oder kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungen, Strukturen und Elemente, anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung, der topographischen Karte (TK 25), historischer Karten und Denkmalverzeichnissen,
- Darstellung der Landschaftsteile im besiedelten und unbesiedelten Bereich, in denen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie das Landschaftserleben in besonderem Maße beeinträchtigt sind, anhand der o.g. Unterlagen,

- Darstellung von Flächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage für naturbezogene Erholung von Bedeutung sind oder sein können, anhand vorliegender Daten und Unterlagen.

### 2.3 Boden

- Darstellung von Bereichen, die einen schutzwürdigen natürlichen oder naturnahen Bodenaufbau oder kulturhistorisch bedeutsame Böden aufweisen, anhand von Bodentypenkarten (z. B. BK 25), hilfsweise mindestens anhand der Reichsbodenschätzung, forstlichen Standortkartierung, Weinbergsbodenkartierung, Verzeichnissen geowissenschaftlich bedeutsamer Bereiche,
- Darstellung von gestörten Bereichen, in denen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu beachten, zurückzuführen oder zu beheben sind, anhand von vorliegenden Altlastenkatastern und sonstigen Hinweisen, Luftbildern, Waldschadenskartierungen, Immissionskatastern sowie örtlich bedingter stofflicher Einträge aufgrund allgemeiner Annahmen.

### 2.4 Wasser

#### a) Grundwasser

- Darstellung der für die Grundwasserbildung besonders bedeutsamen Bereiche und der Gebiete mit hohem natürlichen Grundwasserstand anhand der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanungen und Grundwasserflurabstandskarten oder hilfsweise Rückschlüsse aus Karten der potentiell natürlichen Vegetation, BK 25, oro-hydrologischer, hydrogeologischer und topographischer Karten,

- Darstellung der Gebiete mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Wasserhaushalts durch Verschmutzungen, Versiegelung, Grundwasserfreilegung und Grundwasserentnahme anhand Altlastenkataster und Nutzungstypenkartierung.

#### b) Oberflächenwasser

- Darstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich Auenbereiche und naturnaher stehender Gewässer anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung und vorliegender Gewässergütedaten,
- Darstellung beeinträchtigter Gewässer- und Uferbereiche einschließlich verrohrter Abschnitte und beeinträchtigter Abflußverhältnisse anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung und vorliegender Gewässergütedaten der Wasserwirtschaft.

### 2.5 Klima

- Darstellung der für den Luftaustausch und die Kaltluftentstehung bedeutsamen Flächen anhand allgemeiner klimatologischer Grundregeln (z. B. Talraum, innerstädtische Grünflächen).

## II. Angestrebter Zustand von Natur und Landschaft

### 1. Leitbild (allgemeine Entwicklungsziele)

Das Leitbild enthält für das Planungsgebiet, ggf. bezogen auf landschaftliche Teilräume, die Grundzüge für den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft aufgrund fachlicher Standards, abgeleitet aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den Aussagen überörtlicher Landschaftsplanungen sowie - soweit vorgeschrieben - unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung über

- die anzustrebende Qualität von Boden, Wasser und Luft/Klima,
- den anzustrebenden Erhalt und die Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbetonten Ökosystemen,
- die anzustrebende naturraumtypische, kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Dazu sind heranzuziehen:

- die im Grundlagenteil durchgeführte Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft **(Was ist noch vorhanden?)**,
- die Kenntnisse über frühere Zustände anhand alter Floren und Faunen, historischer Karten, alter Luftbilder, Karten der potentiell natürlichen Vegetation **(Was war einmal vorhanden?)**,
- das Entwicklungspotential für Arten und Lebensgemeinschaften, Klima, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild und Landschaftserleben aufgrund der vorhandenen und absehbaren Nutzungen und der Standorteigenschaften **(Was wäre möglich?)**.

Das Leitbild ist in geeigneter Weise zu erläutern.

## 2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklungsteil des Landschaftsplanes)

Im Entwicklungsteil sind die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und daraus abzuleitenden Erfordernisse und Maßnahmen näher darzustellen. Bei der Darstellung soll grundsätzlich folgendes beachtet werden:

1. Die Darstellungen sind an den Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu orientieren, über die die Inhalte des Landschaftsplanes umgesetzt werden können bzw. sollen (siehe z. B. Planzeichenverordnung für die Bauleitplanung).
2. Die Aussagen sind in ihrer Reichweite auf konkrete Planungen bzw. konkret absehbare Planungen und Entwicklungen zu beziehen.

Zu den einzelnen Flächennutzungen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich die nachfolgenden Mindestanforderungen. Zu beachten ist dabei jedoch, daß sich aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen zur Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene hinsichtlich Trägerschaft, Bindungswirkung, Verfahren u.ä. Unterschiede ergeben, in welcher Weise die Aussagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den Planungen und Vorhaben der sonstigen an der räumlichen Entwicklung beteiligten Träger zu treffen sind.

In der Regel sind folgende Darstellungen erforderlich:

#### **2.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

- Darstellung der nach Naturschutzrecht ausgewiesenen und noch auszuweisenden Schutzgebiete und der einzeln geschützten Landschaftsbestandteile (soweit im Maßstab darstellbar),
- Darstellung der weiteren für den Biotopverbund wichtigen Flächen, insbesondere Puffer- und Vernetzungsflächen für die vorhandenen und auszuweisenden Schutzgebiete und -objekte,
- Darstellung der Flächen mit besonderer Bedeutung für Artenschutzmaßnahmen,

- Darstellung von Flächen für sonstige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, in denen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeführt werden können,
- Darstellung der für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben besonders bedeutsamen Bereiche, geowissenschaftlich schutzwürdige Bereiche.

## 2.2 Anforderungen an Flächen mit besonderen Freizeit- und Erholungsfunktionen

- Darstellung von Flächen für die naturverträgliche Erholung einschließlich notwendiger Ordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- Darstellung der vorhandenen und geplanten Grün- und Erholungsflächen nach ihrer jeweiligen besonderen Zweckbestimmung, z. B. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, größere Spiel- und Sportflächen, landschaftliche Erholungsschwerpunkte,
- Darstellung der bedeutsamen linearen und punktuellen Erholungseinrichtungen wie z. B. Hauptwander-, Reit- und Radwege, Naturlehrpfade, Aussichtspunkte,
- Darstellung der Grün- und Erholungsflächen mit erhöhten Anforderungen an
  - die Sicherung und Entwicklung von Arten und Biotopschutzfunktionen,
  - die gestalterische Einbindung,
  - die Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer Belange,
  - den Schutz des Grundwassers und der Oberflächen-gewässer.

## 2.3 Anforderungen an die Siedlungsstruktur und -entwicklung

- Darstellung der für geplante und absehbare bauliche Entwicklungen geeigneten Bereiche,
- Darstellung der Bereiche mit erhöhten Anforderungen an
  - die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers,
  - die kleinräumige Verbesserung des Stadtklimas,

- die Sicherung und Entwicklung von Arten- und Biotopfunktionen,
- die Ausstattung mit Freiflächen für die landschaftsbezogene Erholung in Verdichtungsräumen,
- die gestalterische Einbindung in Natur und Landschaft.

#### **2.4 Anforderungen an landwirtschaftliche Flächennutzungen**

- Darstellung der Flächen mit besonderen Anforderungen an Art und Intensität der Nutzung aus Gründen
  - des Arten- und Biotopschutzes,
  - der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Schutzgüter Wasser und Boden, (z. B. Erosionsschutz, Schutz von zersetzunggefährdeten Moorböden, Überschwemmungsbereiche),
  - der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Landschaften,
- Darstellung von Bereichen, in denen die vorhandenen gliedernden und verbindenden Kleinstrukturen zu erhalten sind,
- Darstellung von Bereichen mit Defiziten an gliedernden und verbindenden Kleinstrukturen mit Angaben des anzustrebenden Ausstattungsgrades,
- Darstellung von Bereichen mit besonderen Anforderungen in Sonderkulturflächen wie z. B. Wein, Hopfen, Gartenbau,
- Darstellung der Flächen, die auch nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung offen zu halten sind.

#### **2.5 Anforderungen an Waldflächen**

- Darstellung der Waldflächen mit besonderen Anforderungen an Pflege und Bewirtschaftung aus Gründen
  - des Arten- und Biotopschutzes,
  - der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere der Schutzgüter Wasser und Boden,
  - der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Wälder,
  - des Landschaftsbildes und der Erholung.

## 2.6 Anforderungen an Flächen für die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe aus Gründen

- des Arten- und Biotopschutzes,
- der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Schutzgüter Wasser und Boden,
- der Erhaltung wertvoller Landschaften (geologisch, geomorphologisch, kulturhistorisch).

## 2.7 Anforderungen an Flächen für sonstige Nutzungen - wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehr - aus Gründen

- des Arten- und Biotopschutzes,
- der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts,
- des Landschaftsbildes.

### Anmerkung zur Akzeptanz von Landschaftsplänen

Neben der Beachtung von inhaltlichen Mindestanforderungen an den örtlichen Landschaftsplan entscheidet eine möglichst hohe Akzeptanz der landschaftsplanerischen Ziele bei Entscheidungsträgern, Planungsbeteiligten und Betroffenen darüber, wie effektiv und nachhaltig die über weitere Entwicklung von Natur und Landschaft den Landschaftsplan gesteuert bzw. die Ziele der Landschaftsplanung auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Erkenntnisse der Akzeptanzforschung bei Planungsprozessen 1) belegen, daß neben der naturwissenschaftlichen auch die Bearbeitung der "sozialen Ebene" der Planung wesentlich ist.

Akzeptanzprobleme sind demnach häufig auf Schwierigkeiten der Kommunikation zwischen den an der Planung beteiligten Gruppen zurückzuführen. Dabei sind als wesentliche Faktoren zu nennen:

1. Vermittlungsschwächen und das Zurückhalten von Umweltwissen,
2. Wahrnehmungs- und Bewertungsdifferenzen der Planungsbeteiligten,
3. emotionale Vorbelastungen (negative Grundhaltungen, zurückliegende Schlüsselerlebnisse).

Als Konsequenz sollen die bisher wenig beachteten Akzeptanz- und Umsetzungshindernisse bei der örtlichen Landschaftsplanung künftig möglichst frühzeitig erkannt und im Rahmen des Planungs- und Kommunikationsprozesses abgebaut werden.

Dazu können instrumentell eingesetzt werden:

1. Expertengespräche mit allen wichtigen lokalen Akteuren, insbesondere den Trägern öffentlicher Belange, die ein breites Spektrum von - auch gegensätzlichen - Interessen an der Landschaft vertreten (Akzeptanzvoruntersuchung im Rahmen der Grundlagenermittlung),
2. Einsatz kommunikativer Steuerungstechniken zur Beteiligung und Bündelung lokaler Interessen (Bildung von planungsbegleitenden Arbeitskreisen),
3. Professionalisierung der Vermittlungsleistungen (Abbau der "Arroganz der Wissenden", Übersetzung von Planungszielen aus der Sprache der Experten in die Sprache der Betroffenen).

- 1 Kaule, G.; Endruweit, G.; Feifel, A.; Luz, F.; Oppermann, B.; Weinschenk, G.; (1992):

Schlußbericht zum Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben "Ausrichtung von Extensivierungs-, Flächenstillegungs- und sonstigen agrarischen Maßnahmen auf Ziele des Natur- und Umweltschutzes mittels der Landschaftsplanung; Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup

- Luz, F. (1993):

Zur Akzeptanz landschaftsplanerischer Projekte. Determinanten lokaler Akzeptanz und Umsetzbarkeit landschaftsplanerischer Projekte zur Extensivierung, Biotopvernetzung und sonstiger Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes. Verlag P. Lang, Frankfurt-Bern

Anlage

Niederschrift  
der 64. LANA-Sitzung  
am 8./9. September 1994  
in Schwerin

TOP 12: Mindestanforderungen an den Inhalt der  
flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung

BE: LANA-AK/Schleswig-Holstein

203-1

"Landschaftsplanung"

Beschluß:

1. Die LANA nimmt die vom Arbeitskreis "Landschaftsplanung" vorgelegten "Mindestanforderungen an den Inhalt der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung" zur Kenntnis und bittet das BMU und die Länder, die Mindestanforderungen bei der weiteren Ausgestaltung der Landschaftsplanung insbesondere für die Novellierung der Naturschutzgesetze unbeschadet weitergehender Länderregelungen zugrundezulegen.
2. Die Länder werden gebeten, die Mindestanforderungen in Modellvorhaben anzuwenden und Ergebnisse hinsichtlich Planverfahren, Planungsdauer, Planungskosten u.ä. exemplarisch festzuhalten und dem AK "Landschaftsplanung" zu berichten.
3. Der AK "Landschaftsplanung" wird beauftragt, zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Modellvorhaben zu berichten.